



# Wichtiger Hinweis für Anleger

## Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ der OGAW-Sondervermögen

München, im September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amundi Deutschland GmbH, München („Gesellschaft“), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die bisherigen „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ihrer OGAW-Sondervermögen an die neuen Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbands BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) anpassen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für die folgenden OGAW-Sondervermögen genehmigt:

---

**Amundi Aktien Rohstoffe (WKN 977988, A0JDPT, A0JDPS, AORL2V)**

---

**Amundi BKK Rent (WKN 847289)**

---

**Amundi Ethik Plus (WKN 979200, A2P8UA, A2P8UB, A2P8UC)**

---

**Amundi German Equity (WKN 975230, AORL2F)**

---

**Amundi Internetaktien (WKN 978530)**

---

**Amundi Multi Manager Best Select (WKN A1W9BL, A2DW32, A2DW36)**

---

**Amundi Top World (WKN 977973)**

---

**Amundi Weltportfolio (WKN A2DW33)**

---

**Amundi Welt Ertrag Nachhaltig (WKN A3CUQ1, A3CUQ0, A3CUQ2, A3CUQ3)**

---

**Amundi CPR Aktiv (WKN A2H5ZG)**

---

**Amundi CPR Dynamisch (WKN A2H5ZH)**

---

**Amundi CPR Defensiv (WKN A2H5ZF)**

---

**nordasia.com (WKN 979217)**

---

**Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50 (WKN AOM03U, AOM03V, AOM03W, AOM03X, A3C2FE)**

---

**Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70 (WKN AOM03Y, AOM03Z, AOM030, AOM031, A3C2FF)**

---

**Selection Global Convertibles (WKN 848495)**

---

**VPV-Rent Amundi (WKN 847244, A2DW34, A2H5ZJ)**

---

**VPV-Spezial Amundi (WKN 848046, A2DW35)**

---

Die Änderungen in den Anlagebedingungen dienen maßgeblich der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG) vom 3. Juni 2021 für die vorgenannten OGAW-Sondervermögen.

Hierbei wurden auch redaktionelle und klarstellende Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

In § 10 AAB „Sonstige Anlageinstrumente“ wurden der 2. Halbsatz im 1. Satz und 2. Satz aus redaktionellen Gründen vollständig gestrichen.

Gemäß des neu eingefügten § 11 Absatz 2 Satz 2 AAB sind die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auch dann im Rahmen der in § 11 Absatz 2 Satz 1 AAB genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

§ 11 Abs. 9 AAB wurde aus redaktionellen Gründen neu formuliert.

In § 16 AAB wurde die Möglichkeit aufgenommen, Anteilscheine künftig auch elektronisch zu verbriefen.

§ 17 AAB wurde um mögliche Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen, sogenannte Liquiditätsmanagementtools, ergänzt und deshalb umbenannt in „§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme“. Es wird dargestellt, dass Rückgabefristen in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen werden können und die Rücknahme von Anteilen beschränkt werden kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert erreichen und dass weitere Einzelheiten hierzu dem Verkaufsprospekt zu entnehmen sind. Mit diesen Liquiditätsmanagementtools erhält die Gesellschaft weitere Instrumente zur Gestaltung ihres Liquiditätsmanagements.

In § 18 AAB wurde zudem die Möglichkeit vorgesehen, in den Besonderen Anlagebedingungen davon abweichen zu können, dass zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“) wird.

Zudem wird das Verfahren zur Bekanntmachung einer Übertragung der OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft in § 22 AAB angepasst. Die Bekanntmachung erfolgt künftig im Bundesanzeiger, im Jahres- oder Halbjahresbericht und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien (§ 22 AAB).

Hinsichtlich der Änderungen von Anlagebedingungen gilt nach dem geänderten § 23 AAB, dass die Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze informiert werden müssen. Im Falle der Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze verkürzt sich die Bekanntmachungsfrist von derzeit drei Monaten auf künftig vier Wochen.

In § 24 AAB wurde die Regelung gestrichen, wonach der Gerichtsstand der Gesellschaft der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Des Weiteren wird § 25 AAB neu eingefügt. Dieser informiert die Anleger über die Möglichkeiten des Streitbeilegungsverfahrens.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, die Verkaufsprospekte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen der Fonds können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 124-126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800.888-1928 kostenfrei angefordert werden sowie im Internet unter [www.amundi.de](http://www.amundi.de) abgerufen werden.

Die Allgemeinen Anlagebedingungen für die vorgenannten OGAW-Sondervermögen lauten ab dem 1. Januar 2023 wie folgt.

**Amundi Deutschland GmbH**  
**Die Geschäftsführung**